

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 76/2012



Veröffentlicht am: 22.11.12

Fakultät für Humanwissenschaften

Novellierung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- I. Bildungswissenschaft
Bildungswissenschaft mit den
Nebenfächern Sozialwissenschaften oder Psychologie,
- II. European Studies, European Studies Extended
- III. Kulturwissenschaften
- IV. Sozialwissenschaften
- V. Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition
- VI. Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten Gesundheits– und Re-
habilitationssport oder Freizeit– und Leistungssport/Psychologie,
- VI. Sport und Technik
- VII. Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation

vom 4.7.2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen–Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Exkursionen, Praktikum bzw. Projektteil
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 9 Studienleistungen und Prüfungsarten
- § 9 Modulprüfungen

- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

II Bachelorabschluss

- § 15 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 16 Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 17 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 18 Urkunde
- § 19 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaft (Hauptfach, HF) mit den Nebenfächern (NF) Sozialwissenschaften und Psychologie, European Studies, European Studies Extended, Kulturwissenschaften mit den Fächern Anglistische Kulturwissenschaften als Haupt- und Nebenfach, Germanistik als Haupt- und Nebenfach, Europäische Geschichte als Haupt- und Nebenfach, Philosophie als Haupt- und Nebenfach, Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaft, Psychologie und Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach, Philosophie- Neurowissenschaften- Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten Gesundheitssport oder Freizeit- und Leistungssport/Psychologie, Sport und Technik und Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 *Dauer und Gliederung des Studiums*

(1) Die Studiengänge umfassen einen Kernbereich und Spezialisierungen.
Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points vergeben:

(2) Der Studiengang Kulturwissenschaften umfasst durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung einen Kernbereich (Hauptfach), einen Ergänzungsbereich (Nebenfach) und einen optionalen Bereich, davon 90 CP im Kernbereich (HF), 50 CP im Ergänzungsbereich (NF) bzw. 96 CP im Kernbereich (HF), 44 CP im Ergänzungsbereich (NF) sowie 4 – 30 CP für den optionalen Bereich.
BA Bildungswissenschaft: Der Studiengang Bildungswissenschaft kann als ein Zweitfachstudiengang mit einem Hauptfach mit 130 bzw. 136 und einem Nebenfach mit 50 bzw. 44 Credit Points (CP) studiert werden.

BA European Studies: Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengang „European Studies Extended“ beträgt 8 Semester mit einem Umfang von insgesamt 240 Credit Points (CP).

BA Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation: Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation: 12-wöchiges Pflichtpraktikum (inkl. Begleitseminar 20 CP), für Bachelorarbeit und Verteidigung 16 CP.

(3) Das Praktikum bzw. Projektteil hat einen Umfang von 6 – 15 CP und die Anfertigung und Kolloquium der Bachelorarbeit 10 bzw. 12 CP. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsord-

nung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Es besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums auf der Grundlage der Rahmenordnung der Otto-von-Guericke-Universität für ein individuelles Teilzeitstudium.

(5) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums bzw. Projektteils 6 Semester. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Überschreitet der Studierende die Studiendauer um 3 Semester, so gilt die Bachelorprüfung wegen Fristüberschreitung als erstmalig nicht bestanden.

(7) Der Studierende kann einen begründeten Antrag auf Verlängerung des Studiums stellen und sollte dazu eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen.

(8) Im fachspezifischen Teil (Teil II) der Studienordnung sind die Qualifikationsziele und der notwendige Umfang von Präsenz- und Selbststudiumseinheiten ausgewiesen.

(9) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”,

abgekürzt: (B.A.)

bzw.

für den Bachelorstudiengang Sport und Technik .

der akademische Grad

“Bachelor of Science”,

abgekürzt: (B.Sc.),

§ 4

Exkursionen, Praktikum bzw. Projektteil

(1) Im Rahmen aller Studiengänge ist ein Praktikum/Projektteil zu absolvieren. Das jeweilige Praxismodul regelt die konkrete Anforderung. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Es ist auch möglich, die Praktikumsleistung im Ausland zu erbringen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Praktikums/Projektteils sind unter II Fachspezifischer Teil geregelt.

(3) Die Durchführung des Praktikums regelt eine durch den Fakultätsrat erlassene Praktikumsordnung.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.

(2) Ein Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Diese kann mündlich oder schriftlich oder auch in besonders dafür ausgewiesenen Fällen kumulativ abgelegt werden. Einzelheiten regeln das Modulhandbuch und der Prüfungsplan.

(3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester.

(4) Die Studierenden sollten aus studienorganisatorischen Gründen anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters 120 CPs zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.

(5) Werden Modulprüfungen als Bestandteil eines (interdisziplinären) Studiengangs in einer anderen Fakultät abgelegt, so gelten die Prüfungsregelungen dieser Fakultät.

(6) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus. Diese Bescheinigung kann auch durch den Eintrag ins Hisqis erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vor-

sitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss oder vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 7, Abs.1. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Für die Aufnahme in den einzelnen Bachelorstudiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung Voraussetzung.

(2) Die Fakultät regelt durch eine Satzung das Auswahlverfahren der Bewerber für die Fächer, die zulassungsbeschränkt sind.

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen werden durch die einzelnen Fächer geregelt.

(4) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer:
im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der in § 5 Abs. 3 genannten Fristen nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleich-

gestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachte Verfahrensweisen hierzu festlegen.

(7) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 9

Studienleistungen und Prüfungsarten

(1) Studienleistungen werden dokumentiert durch Studiennachweise und Leistungsnachweise.

Sie sind:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Präsentationen
- Medienprodukte
- Sitzungsprotokolle
- Referate
- Testat

Klausuren sind unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 120 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung bzw. Fragen aufweisen oder nach dem MC System gestaltet sind.

Hausarbeiten beinhalten das Lösen einer schriftlichen Aufgabenstellung in einem durch die Lehrkraft festgelegten zeitlichen Rahmen und Umfang) außerhalb der Lehrveranstaltung

Präsentationen sind medial unterstützte Ergebnisdarstellungen einer vorher formulierten Aufgabenstellung innerhalb der Lehrveranstaltung.

Medienprodukte stellen Ergebnisse einer Aufgabe in Form eines Films, Videos oder einer CD dar. Sitzungsprotokolle sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Verlauf einer Seminarsitzung oder einer Aufgabenlösung dokumentieren

Referate sind mündlich vorgetragene Ergebnisse einer Aufgabenstellung, für die von der Lehrkraft ein zeitlicher Umfang festgelegt wird.

Testate bescheinigen die Teilnahme an einer Übung vor allem im sportpraktischen Bereich oder im Sprachunterricht mit einer in der Regel unbenoteten Leistungskontrolle

(2) In den Studiengängen European Studies, European Studies Extended, Kulturwissenschaften, Medienbildung und Sozialwissenschaften werden für Studienleistungen ein Studiennachweis (SN) erworben, wenn in einem Seminar eine qualifizierte Teilnahme bescheinigt wird und dafür 2 oder 4 CP vergeben werden, er ist in der Regel unbenotet. Ein Leistungsnachweis (LN) wird in der Regel mit 6 CP ausgewiesen; er wird erworben, wenn ein Referat und/oder eine Hausarbeit und/oder eine Präsentation und/oder Klausur geschrieben werden. Er ist immer benotet.

In den Studiengängen Bildungswissenschaft, Kulturwissenschaften mit Haupt- bzw. Nebenfach Philosophie, PNK-Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition, Sportwissenschaft sowie Sport und Technik werden in der Regel Studiennachweise (SN) erworben, wenn in einem Seminar eine qualifizierte Teilnahme bescheinigt wird und dafür 1 bzw. 2 CP vergeben werden, er ist in der Regel unbenotet. Ein Leistungsnachweis (LN) wird in der Regel mit 4 oder 6 CP ausgewiesen; er wird erworben, wenn ein Referat und/oder eine Hausarbeit und/oder eine Präsentation und/oder Klausur geschrieben werden. Er ist immer benotet.

(3) Modulprüfungen sind:

- mündliche Prüfungen
- schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- Hausarbeiten
- Präsentationen
- Kolloquien
- Bachelorarbeit mit Kolloquium.

Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils bekannt zu geben.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt die Hochschule die in einer anderen Hochschule verliehene Hochschulqualifikation an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Hochschule, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

(4) Legt der Studierende zusätzliche Leistungen ab und erwirbt dadurch auch mehr Credit Points, so werden diese im Transcript of Records extra ausgewiesen, fließen aber nicht in die Gesamtberechnung des Bachelorabschlusses ein.

(5) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

Bewertungsgrundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS).

Modulprüfungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung sind im Prüfungsplan und im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung bzw. bei einem kumulativen Verfahren die Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen (Mitzeichnung), sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten, bei einer Gruppenprüfung insgesamt 60 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Prüfling vorher bekannt zu geben.
- (5) Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.
- (8) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.
- (9) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (10) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.
- (11) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (12) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des

Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von höchstens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(13) Die Bescheinigung der Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren, die in den Modulbeschreibungen der Studienordnung ausgewiesen sind.

(14) Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.

(15) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung muss der Prüfling eine Konsultation bei der zuständigen Lehrkraft wahrnehmen. Im Ausnahmefall kann für ein Modul ein begründeter Antrag für eine dritte Wiederholung gestellt werden.

(2) Ein Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen beziehungsweise im nachfolgenden Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung durch die Studierenden an das Prüfungsamt erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 14.

(4) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

(5) Fehlversuche in vergleichbaren Modul an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(7) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

§ 13 *Bewertung der Prüfungen*

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es kann eine ECTS-Note ausgewiesen werden. Diese Note dokumentiert die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel-Jahrgangs.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Werden mehrere Leistungen in einer kumulativen Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Leistungen, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3. Bei einer Modulabschlussprüfung werden die erreichten benoteten Leistungsnachweise bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 11), die mit dem Erwerb i. R. von 6 CP vorliegen, im Sinne einer Vorleistung in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen. Die benoteten Vorleistungen, gewichtet gemäß ihrem jeweiligen CP-Wert, fließen mit 50% in die Gesamtbewertung ein. Die Modulnote wird abweichend von der Festlegung in Absatz 2 als das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der Gesamtvorleistung (50%) und der Note der mündlichen Prüfungsleistung (50%) gebildet.

(4) Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn die ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel
bis 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 = gut,
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen*

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne

triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenem Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistung selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 3). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden.

(5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder literarischer Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe eigener Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Fachs oder in einem anderem Fach.

(6) Unter Berücksichtigung des Umfangs, der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zu Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Bachelorabschluss

§ 15 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität, an der FHW, immatrikuliert ist und in der Regel 80% der nachzuweisenden Modulprüfungen bestanden und mindestens 140 CP erworben hat.
- (2) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen (Prüfungspläne) aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium bzw. Verteidigung.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
 - Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.
- (4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 16 *Bachelorarbeit mit Kolloquium*

- (1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.
- (2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Humanwissenschaften ausgegeben. Der Erstgutachter betreut die Arbeit. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der Zweitgutachter nicht Mitglied der Fakultät für Humanwissenschaften sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen (12 bzw. 10 CP). Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Am Schluss der Arbeit hat die Studentin oder der Student auf einer extra eingebundenen Seite schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekenn-

zeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch den Studenten oder die Studentin nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig um 4 Wochen verlängert werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen (Mitzeichnung), sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Stellt ein Gutachten eine ausreichende, das andere eine nicht ausreichende Leistung fest, so muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Das Kolloquium bzw. die Verteidigung dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Gutachten sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig vor dem Kolloquium zur Einsicht übergeben werden. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern als Prüfenden durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten und der Note für das Kolloquium, wobei die Arbeit 2/3 und 1/3 das Kolloquium ausmacht.

(11) Der Abschluss der Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft und Sport und Technik beinhaltet kein Kolloquium.

(12) Abweichend von Abs. 1 ist die Anfertigung der Bachelorarbeit im Studiengang „European Studies Extended“ im 8. Semester vorgesehen. Abweichend von Abs. 5 verlängert sich die Bearbeitungszeit zu den im 8. Semester noch zu erwerbenden Credit Points auf maximal 20 Wochen.

(13) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu

- 30 % aus der Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums,
 - 70 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen im Hauptfach und ggf. dem optionalen Bereich,
- und bei einem Zweifachstudium aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen aus dem Hauptfach und dem Nebenfach und aus dem optionalen Bereich. Bei der Bildung der Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Note der Bachelorarbeit, das Kolloquium und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.

(5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.

(6) Es wird ein Diploma Supplement inklusive eines Transcript of records ausgestellt.

§ 18 ***Urkunde***

(1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Universität. Die Verleihung des im § 3 ausgewiesenen Grades wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Prodekan oder der Prodekanin der Fakultät Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

§ 19 ***Ungültigkeit des Bachelorabschlusses***

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 ***Übergangsregelungen***

Diese Ordnung tritt mit dem Wintersemester 2012/13 in Kraft. Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 in den unter § 1 benannten Studiengängen immatrikuliert sind, können auf Antrag der Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, er ist unwiderrufbar.

§ 21 ***In-Kraft-Treten***

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.07.2012 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 27.09.2012

II Fachspezifische Bestimmungen:

Anlage1: Prüfungspläne

I. Bildungswissenschaft: Hauptfach ohne Nebenfach

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz - und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kolloquium	12		6		
Wahlpflichtbereich 1: Bildungswissenschaft					
<i>Es sind insgesamt 60 CP nachzuweisen, davon 2 Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) und zwei Module, die (im Rahmen der in den Modulbeschreibungen ggf. definierten Voraussetzungen) aus dem gesamten Angebot im Wahlpflichtbereich gewählt werden können (20 CP).</i>					
Modul 7: Medien - Bildung - Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien - Bildung - Biographie	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SWS	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich					
<i>Im Wahlpflichtbereich 2: Kompetenz- und Wahlbereich stehen den Studierenden im Hauptfachstudiengang ohne affines Nebenfach bis zu 30 CP zur individuellen Kompetenzentwicklung und Profilierung zur Verfügung. Sie werden im Umfang von 20 CP im Rahmen des sog. Optionalen Bereichs aus speziell dafür ausgewiesenen Angeboten anderer Studiengänge erworben; sie können - nach vorheriger Abstimmung mit den entsprechenden Lehrenden - im Umfang von 10 CP auch frei aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der FGSE gewählt werden. Alternativ können diese CP in Veranstaltungen für den Wahlpflichtbereich 1 erworben werden. Letztlich sind diese 30 CP auch in einem Auslandssemester erwerbbar.</i>					
Optional Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optional Bereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ
Optional Bereich / Wahlpflichtbereich	10	4	3-5	Mind. 1 LN	Kumulativ

I

Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Sozialwissenschaften

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4 – 6	1–2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4 – 6	1–2	Mind. 2LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1–2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1–2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4–6	1–2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz – und Personalmanagement	10	4–6	1–2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3–4	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Prüfungsbereich					
Bachelorseminar	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	
Bachelor-Arbeit und Kolloquium	12		6		
Wahlpflichtbereich Bildungswissenschaft					
Es sind zwei Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) nachzuweisen, also insgesamt 40 CP					
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4-6	3-6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4-6	3-6	Dokumentation	Kumulativ
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	3	3-6	1 LN	1 LN
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Pflichtbereich Sozialwissenschaften					
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften M1.1	4	2	3-4	LN	Kumulativ

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
M 1.3	6	2	3-4	LN	
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften M 2.1. oder M 2.2.	6	2	3-4	LN	Kumulativ
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften M 3.1. oder 3.2	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften: Zwei Module (24 CP) sind nachzuweisen.					
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	12	4	4-6	2 LN	Kumulativ

Bildungswissenschaft: Hauptfach Bildungswissenschaft mit Nebenfach Psychologie

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Pflichtbereich Bildungswissenschaft					
Modul 1: Forschungsmethoden	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 4: Differentielle Lern- und Bildungssettings	12	8	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 6: Kompetenz - und Personalmanagement	10	4-6	1-2	Mind. 2 LN	Kumulativ
10-wöchiges Praktikum	15	2	3-4	Praktikumsbericht (unbenotet)	
Optionaler Bereich oder Wahlpflichtbereich 1	4	2	3-5	2 SN	
Bachelorkolloquium	3	2	6	Präsentation (unbenotet)	

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Bachelor-Arbeit und Kolloquium	12		6		
Wahlpflichtbereich Bildungswissenschaft: <i>Es sind zwei Schwerpunkte mit Vertiefungen (je 20 CP) nachzuweisen; also insgesamt 40 CP</i>					
Modul 7: Medien – Bildung – Biographie	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 8: Vertiefung: Medien – Bildung – Biographie	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 9: Erwachsenenbildung	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 10: Vertiefung: Professionalität in der Erwachsenenbildung	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 11: Spezielle Interventions- und Handlungsfelder für Menschen mit Handicaps	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 12 Vertiefung: Theoretische und praktische Dimensionen einer integrativen und inklusiven Bildung	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 13: Analyse von Wissens- und Lernmanagementprozessen in Organisationen	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 14: Vertiefung: Optimierung und Evaluation von organisationalen Wissens- und Lernmanagementprozessen	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 15: Interkulturelle Bildung im internationalen Vergleich	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 16: Vertiefung: Handlungsfelder Interkultureller Pädagogik	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 17: Didaktik beruflichen Lernens	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 18: Projekt- und Wissensmanagement	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 19: Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	10	4–6	3–6	Mind. 2 LN	Kumulativ
Modul 20: Vertiefung zu den Schwerpunkten: Didaktik beruflichen Lernens, Projekt- und Wissensmanagement, Konzepte und Systeme beruflicher Bildung Komplexmodul	10	4–6	3–6	Dokumentation	Kumulativ

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 21: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen des Sports	10	4-6	3-6	1 LN	Kumulativ
Modul 22: Vertiefung: Gesundheitsförderung	10	4-6	3-6	1 LN (Klausur)	2 LN, davon 1 Klausur
Pflichtbereich Psychologie					
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	8	5	3-4	6 LN (Vorlesungsklausuren)	Kumulativ
Modul 2: Grundlagen der empir. Forschungsmethodik und Statistik	10	4	3-4	2 LN (Vorlesungsklausuren)	Kumulativ
Wahlpflichtbereich: <i>Aus den Modulen 3 bis 5 müssen zwei Module gewählt werden, aus den Modulen 6 und 7 (Anwendungsfächer) muss ein Modul gewählt werden.</i>					
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	4-6	Klausuren	Kumulativ
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	4-6	Klausuren	Kumulativ
Modul 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	4-6	Klausuren	Kumulativ
Modul 6: Pädagogische Psychologie	12	6	4-6	2 LN	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben
Modul 7: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	6	4-6	2 LN	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben)

II. European Studies (B.A.)

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
<i>Pflichtmodul</i> PM1: Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven	10	6	1	2 uSN (2 CP) + 1 LN (6 CP)	LN (6 CP)
<i>Pflichtmodul</i> PM 2: Einführung in die Europastudien	10	4	1	1 uSN (4 CP) + 1 LN (6 CP)	LN (6 CP)
<i>Pflichtmodul</i> PM 3: Geschichte und Lebenswelten	10	6	3-5	2 uSN (2 CP) + 1 LN (6 CP) bzw. 1 uSN (4 CP) + 1 LN (6 CP)	LN (6 CP)
<i>Pflichtmodul</i> PM 4: Kommunikationskulturen in Europa	10	4	2-5	1 uSN (4 CP) + 1 LN (6 CP)	LN (6 CP)
<i>Pflichtmodul</i> PM 5: Europäische Integration	10	4	2-3	1 uSN (4 CP) + 1 LN (6 CP)	Mündliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> PM 6: Soziologie der Europäischen Integration	10	4	2-3	1 uSN (4 CP) + 1 LN (6 CP)	LN (6 CP)
<i>Pflichtmodul</i> PM 7: Staats-, Europa- und Völkerrecht	10	6	4	1 bSN (4 CP) + 1 LN (6 CP)	Schriftliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> PM 8: Introduction to Management	10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> PM 9: Principles of Economics	10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
<i>(Wahl)Pflichtmodul</i> PM 10: PM 10.1. Basics in Management and Economics <i>bzw.</i> PM 10.2. Basics in Mathematics and Statistics <i>bzw.</i> PM 10.3. Management <i>bzw.</i> PM 10.4. Economics	10	6	2	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
<p><i>Wahlpflichtmodul</i> / Schwerpunktbildung Die Studierenden wählen für den Pflichtbereich aus den drei Säulen drei Module (3 x 10 CP) aus. Aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften 20 CP.</p> <p>WM 1: Geschichte und Lebenswelten bzw.</p> <p>WM 2: Kommunikationskulturen in Europa bzw.</p> <p>WM 3: Europäisches Denken – europäische Identität bzw.</p> <p>WM 4: Bildung und Interkulturalität bzw.</p> <p>WM 5: Politik und Recht in der Europäischen Union bzw.</p> <p>WM 6: Internationale Politik, Außen und Sicherheitspolitik bzw.</p> <p>WM 7: Europäische Gesellschaften bzw.</p> <p>WM 8: Basics in Management and Economics bzw.</p> <p>WM 9: Basics in Mathematics and Statistics bzw.</p> <p>WM 10: Management bzw.</p> <p>WM 11: Economics</p>	10	4	5-6	<p>1 uSN (4 CP) + 1 LN (6 CP) (Kultur- und Sozialwissenschaften) bzw. 1 uSN (1,5) + 1 LN (Wirtschaftswissenschaften)</p>	<p>LN (6 CP) bzw. schriftliche Prüfung (Wirtschaftswissenschaften)</p>
<p><u>Für Deutsche:</u> – Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II</p>	10	8	1-3	Testate	Mündliche / Schriftliche Prüfung

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
– Osteuropäische Sprache (Polnisch, Rumänisch, Russisch): <ul style="list-style-type: none"> • Unicert I oder vergleichbare Prüfung • Unicert II oder vergleichbare Prüfung 	10 10	8 8	1-3 bzw. 4-6	Testate	Mündliche / Schriftliche Prüfung
<i>Für Ausländer:</i> – Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II – Deutsch <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstufe I • Mittelstufe II / DSH 	10 10	8 8	3-5 1-5	Testate Testate	Mündliche / Schriftliche Prüfung Mündliche / Schriftliche Prüfung
Praktikum	8	8-12	3-5		
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		

European Studies Extended

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
Interdisziplinäres säulenübergreifendes Modul							
Mittel- und Osteuropa und europäische Integration: Geschichte, Prozesse, Perspektiven			10	6	3	2 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
Säule I: Kulturwissenschaften							
<i>Pflichtmodul</i> Geschichte und Lebenswelten			10	6	3-5	2 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Kommunikationskulturen in Europa			10	4	1-3	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Europäisches Denken – europäische Identität <i>bzw.</i> <i>Wahlpflichtmodul</i> Bildung und Interkulturalität			10	4	4	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
Säule II: Sozialwissenschaften							
<i>Pflichtmodul</i> Europäische Integration			8	4	1	1 uSN + 1 LN	Mündliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Sozialstrukturen, kollektive Identitäten und soziale Probleme in Europa			12	6	1-2	1 uSN + 1 bSN + 1 LN	Kumulativ
<i>Pflichtmodul</i> Europa- und Völkerrecht			10	4	3	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Sozialwissenschaften			10	4 bzw. . 6	4	1 bSN + 1 LN bzw. 2 bSN + 1 LN	Kumulativ
Säule III: Wirtschaftswissenschaften							
<i>Pflichtmodul</i> Introduction to Management			10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Principles of Economics			10	6	1	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
<i>Pflichtmodul</i> Financial Accounting			10	6	2	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Schwerpunktbildung/Wahlmodul aus den Säulen Kultur-, Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften							

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Europäisches Denken - europäische Identität <i>bzw.</i> <i>Wahlpflichtmodul</i> Bildung und Interkulturalität			16	3 - 12	7-8	2 bSN + 4 uSN bzw. 4 bSN bzw. 2 bSN + 1 LN + 1 uSN bzw. 2 LN + 1 bSN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Sozialwissenschaften			16	3 - 12	7-8	2 bSN + 4 uSN bzw. 4 bSN bzw. 2 bSN + 1 LN + 1 uSN bzw. 2 LN + 1 bSN	Kumulative Prüfung
<i>Schwerpunkt- bildung</i> / <i>Wahlmodul:</i> <i>Management oder Economics</i>			16	6	7-8	1 uSN (1,5) + 1 LN	Schriftliche Prüfung
Bachelor Extended: Pflichtauslandsjahr an einer Partneruniversität (Es besteht die Möglichkeit, ein Wahlpflichtmodul mehrmals zu absolvieren.)							
<i>Wahlpflichtmodul</i> Sprache und Kultur Osteuropas			10	4	6-7	1 uSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Geschichte und Lebenswelten in den Staaten Osteuropas			10	4	6-7	1 uSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Die politischen Systeme Osteuropas			10	4	6-7	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> <i>Die Staaten Osteuropas in den Internationalen Beziehungen</i>			10	4	6-7	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
<i>Wahlpflichtmodul</i> Die Europäische Integration in den Staaten Osteuropas			10	4	6-7	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
<i>Wahlpflichtmodul</i> <i>Transformationsprozesse in den Staaten Osteuropas</i>			10	4	6-7	1 bSN + 1 LN	Kumulative Prüfung
Sprachausbildung							
<u>Für Deutsche:</u> – Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II – Slawische Sprache (Polnisch, Russisch): • Unicert I • Unicert II			10	8	1-3	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
			10	8	1-3	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
			10	8	4, 7-8	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
<u>Für Ausländer:</u> – Zweite europäische Fremdsprache: Unicert II – Deutsch • Mittelstufe I • Mittelstufe II / DSH			10	8	1-3	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
			10	8	1-4,7	Mündliche / Schriftliche Prüfung	
Praktikum			8	8-12	3-8		
Bachelorarbeit und Kolloquium			12		8	Mündliche / Schriftliche Prüfung	

III. Bachelor Kulturwissenschaft

III.a Hauptfach Anglistische Kulturwissenschaft

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine Einführung	12	6	1	3 SN	Schriftliche Abschlussprüfung
Modul 2: Spezielle Einführung	12	6	2	3 SN	Schriftliche Abschlussprüfung
Modul 5: Sprachpraxis / Basismodul	8	8	1-2	4 SN	Kumulativ aus 2 schriftlichen Leistungen
Modul 4: Kulturstudien / Vertiefung (Pflichtmodul)	10	4	3-4	1 SN, 1 LN	1 LN aus schriftlicher Arbeit
Modul 7: Sprachpraxis / Aufbaumodul	8	8	3-4	4 SN	Kumulativ aus 2 schriftlichen Leistungen
Modul 8: Kulturstudien / Spezialisierung (Pflichtmodul)	10	4	5-6	1 SN, 1 LN	1 LN aus schriftlicher Arbeit
Modul 3: Aufbaumodul eines ausgewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	3-4	1 SN, 1 LN	1 LN aus schriftlicher Arbeit
Modul 6: Vertiefung des gewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	3-4	1 SN, 1 LN	1 LN aus schriftlicher Arbeit
Modul 9: Spezialisierung des gewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	10	4	5-6	1 SN, 1 LN	1 LN aus schriftlicher Arbeit
Praktikum	8		3-6		Praktikumsbericht
Optionalen Bereich	20	10	1-5	Anzahl der Scheine frei wählbar, mind. 2 LN	kumulativ

Nebenfach Anglistische Kulturwissenschaft

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
-------	----	-----	----------	-------------------	------------------

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Allgemeine Einführung	12	6	1	3 SN	Schriftliche Abschlussprüfung
Modul 2: Spezielle Einführung	12	6	2	3 SN	Schriftliche Abschlussprüfung
Modul 5: Sprachpraxis / Basismodul	8	8	1-2	4 SN	Kumulativ aus 2 schriftlichen Leistungen
Modul 4 bzw. 6: Aufbau- modul (ein Bereich aus Ling., Litwiss., Kulturstud.)	12	6	3-6	1 LN (6 CP), 1 LN (4 CP), 1 SN (2 CP)	1 LN aus schriftlicher Arbeit
Eine weitere Wahl aus Mo- dul 3 bzw. 4: Aufbaumodul (ein noch nicht ge- wählter Bereich aus Ling., Litwiss., Kulturstud.)	6	4	3-6	1 LN (4 CP), 1 SN (2 CP)	1 LN aus schriftlicher Arbeit

Nebenfach Bildungswissenschaft

Modul	CP	SWS	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	6	1-2	2 LN	kumulativ
Modul 3: Kulturen und Bildung in historischer und vergleichender Perspektive	8	4	2	2 LN	kumulativ
Modul 4: Differenzielle Lern- und Bildungsset- tings	12	6	3	2 LN	kumulativ
Modul 5: Berufliche Erzie- hung und Bildung	10	4	3	2 LN	kumulativ
Modul 6: Kompetenz und Personalmanagement	10	6	4	2 LN	kumulativ

III.b Hauptfach Europäische Geschichte

Modul	CP	SWS	Semes- ter	Studienleistun- gen	Prüfungsleistung
Modul 1: Europa im Alter- tum (Basismodul)	10	4	1	1 LN	Klausur
Modul 2: Europa im Mittel- alter (Basismodul)	10	4	2	1 LN	Klausur
Modul 3: Europa in der Neuzeit (Basismodul)	10	4	2	1 LN	Klausur
Modul 4: Neuere und Zeit- geschichte Europa (Basis- modul)	10	4	1	1 LN	Klausur
Modul 11: Praxismodul	8		5		Praxisbericht, Präsentation oder Internet- publikation

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Wahlpflichtbereich: Zwei der Module V bis VII sind zweimal, das dritte einmal zu belegen. Dabei dürfen einzelne, inhaltlich identische Lehrveranstaltungen nicht wiederholt werden. Zu jeder Epoche (siehe Pflichtmodule) ist mindestens eine Lehrveranstaltung sowie mindestens je eine weitere zu den beiden älteren Epochen (Altertum oder Mittelalter) und zu den beiden neueren Epochen (Neuzeit oder Neuere/Zeitgeschichte) auszuwählen.					
Modul IV Gender-Kultur-Umwelt (Aufbaumodul)	10	6	3-5	1 LN, 2 SN	Hausarbeit
Modul VI: Krisen-Konflikte-Ordnungen (Aufbaumodul)	10	6	3-5	1 LN, 2 SN	Hausarbeit
Modul VII: Geschichte und Öffentlichkeit (Aufbaumodul)	10	6	3-5	1 LN, 2 SN	Projekt oder Hausarbeit
Optionalere Bereich:	20	3-6	3-6	2 LN oder 2 LN, 1 SN	Kumulativ

Nebenfach Europäische Geschichte (siehe Hauptfach)

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Europa im Altertum (Basismodul)	10	4	1	1 LN	Klausur
Modul 2: Europa im Mittelalter (Basismodul)	10	4	2	1 LN	Klausur
Modul 3: Europa in der Neuzeit (Basismodul)	10	4	2	1 LN	Klausur

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft	10	4	1-2	1 SN, 1 LN	LN

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 4: Neuere und Zeitgeschichte Europa (Basismodul)	10	4	1	1 LN	Klausur
Wahlpflichtbereich: Es sind zwei unterschiedliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Zu jeder der in den Pflichtmodulen gewählten Epochen ist mindestens eine Veranstaltung zu belegen.					
Modul V Gender-Kultur-Umwelt (Aufbaumodul)	10	6	3-5	1 LN, 2 SN	Hausarbeit
Modul VI: Krisen-Konflikte-Ordnungen (Aufbaumodul)	10	6	3-5	1 LN, 2 SN	Hausarbeit
Modul VII: Geschichte und Öffentlichkeit (Aufbaumodul)	10	6	3-5	1 LN, 2 SN	Projekt oder Hausarbeit

III.c Hauptfach Germanistik

Modul 2: Literatur im historischen Kontext	10	4	2-3	1 SN, 1 LN	LN
Modul 3: Vertiefungsmodul zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenstellungen	10	4	3-5	1 SN, 1 LN	LN
Modul 4: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder (Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft) – Praxis- und Spezialisierungsmodul (Lehrveranstaltungen kombinierbar aus den Modulen 4, 8 und 11)*	10	4	3-5	1 SN, 1 LN, alternativ auch 2 LN möglich	LN
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	10	6	1-2	2 LN, 1 SN	Kumulativ (2 LN)
Modul 6: Sprache und Gesellschaft	10	4	3	2 LN	Kumulativ
Modul 7: Vertiefungsmodul zur Angewandten Sprachanalyse	10	4	4-5	1 SN, 1 LN	LN
Modul 8: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder (Schwerpunkt Sprachwissenschaften) – Praxis- und Spezialisierungsmodul (Lehrveranstaltungen kombinierbar aus den Modulen 4, 8 und 11)*	10	4	4-5	1 SN, 1 LN, alternativ auch 2 LN möglich	LN
Modul 9: Grundlagen der germanistischen Mediävistik	10	6	1-4	2LN, 1 SN	Kumulativ (2 LN)
Modul 10: Literaturgeschichte des Mittelalters	10	4	3-5	1 SN, 1 LN	LN

Modul 11: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder (Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft) – Praxis- und Spezialisierungsmodul (Lehrveranstaltungen kombinierbar aus den Modulen 4, 8 und 11)*	10	4	3-5	1 SN, 1 LN, alternativ auch 2 LN möglich	LN
Praktikum					
Optionaler Bereich	20	10	1-5	Anzahl der Scheine frei wählbar, mind. 2 LN	kumulativ
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		B.A.-Arbeit und Kolloquium

* In den Praxis- und Spezialisierungsmodulen können Lehrveranstaltungen der Module 4, 8 und 11 miteinander kombiniert werden. Insgesamt sind 10 CP zu erbringen.

Nebenfach Germanistik

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft	10	4	1-2	1 SN, 1 LN	LN
Modul 2: Literatur im historischen Kontext	10	4	2-3	1 SN, 1 LN	LN
Modul 4: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder (Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft) – Praxis- und Spezialisierungsmodul (Lehrveranstaltungen kombinierbar aus den Modulen 4 und 8)*	10	4	3-5	1 SN, 1 LN, alternativ auch 2 LN möglich	LN
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	10	6	1-2	2 LN, 1 SN	Kumulativ (2 LN)

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 6: Sprache und Gesellschaft	10	4	3	2 LN	Kumulativ
Modul 8: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder (Schwerpunkt Sprachwissenschaften) – Praxis- und Spezialisierungsmodul (Lehrveranstaltungen kombinierbar aus den Modulen 4 und 8)*	10	4	4-5	1 SN, 1 LN, alternativ auch 2 LN möglich	LN

* In den Praxis- und Spezialisierungsmodulen können Lehrveranstaltungen der Module 4 und 8 miteinander kombiniert werden. Insgesamt sind 10 CP zu erbringen.

Nebenfach Deutsch als Fremd-/Zweitsprache

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums DaF/DaZ	4 2 4	2 2 2	1-2	2 LN 1 SN	kumulativ
Modul 2: Linguistik und Angewandte Linguistik	2 4 4	2 2 2	1-2	2 LN 1 SN	kumulativ
Modul 3: Spracherwerb und Sprachvermittlung	4 4 2	2 2 2	2-3	2 LN 1 SN	mündl. Prüfung
Modul 4: Dimensionen interkultureller Bildung	6/4 6/4	4/2 4/2	3-4	2 LN	kumulativ
Modul 5: Praxisstudien und Unterrichtspraxis	4 6	2 2	4	2 LN	kumulativ

III.d Hauptfach Philosophie

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen*	Prüfungsleistung**
Obligatorischer Bereich					
Modul 1: Einf. in Philosophie und Logik	10	6	1-2	2 LN, 1 SN	Klausur

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen*	Prüfungsleistung**
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 6: Ethik	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Wahlpflichtbereich (4 Module müssen gewählt werden)					
Modul 4: Kultur- & Technikphilosophie	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Polit. Philosophie	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 7: Angewandte Ethik	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 12: Phil. Erg.-modul	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ

* Für die kumulativen abschließenden Module müssen 2 Studiennachweise mit 4 CP und 1 Studiennachweis mit 2 CP erworben werden.

** 4 von 8 Modulen werden mit einer Modulprüfung nach Wahl der Studierenden (Hausarbeit), 4 Module werden kumulativ abgeschlossen.

Nebenfach Philosophie

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen*	Prüfungsleistung**
Obligatorischer Bereich					
Modul 1: Einf. in Philosophie und Logik	10	6	1-2	2 LN, 1 SN	Klausur
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	1-2	2 LN	Kumulativ
Wahlpflichtbereich (2 Module müssen gewählt werden)					
Modul 4: Kultur- & Technikphilosophie	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 5: Polit. Philosophie	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 6: Ethik	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 7: Angewandte Ethik	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ
Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	3-6	2 LN	Kumulativ

* Für die kumulativen abschließenden Module müssen 2 Studiennachweise mit 4 CP und 1 Studiennachweis mit 2 CP erworben werden.

** 3 Module werden mit einer Modulprüfung nach Wahl der Studierenden (Hausarbeit), die restlichen Module werden kumulativ abgeschlossen.

Nebenfach Sozialwissenschaften

Pflichtbereich Sozialwissenschaften						
Modul		CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften	M 1.1	4	2	3-4	LN	Kumulativ studienbegleitend
	M 1.3	6	2	3-4	LN	
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften	M 2.1 oder M 2.2	6	2	3-4	LN	Kumulativ studienbegleitend
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	M 3.1 oder M 3.2	10	4	3-4	2 LN	Kumulativ studienbegleitend
Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften: <i>Zwei Module (24 CP) sind nachzuweisen.</i>						
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte		12	4	4-6	Kumulativ studienbegleitend	2 LN
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation		12	4	4-6	Kumulativ studienbegleitend	2 LN
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft		12	4	4-6	Kumulativ studienbegleitend	2 LN

Nebenfach Psychologie

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	8	8	1 - 3	Klausuren	kumulativ
Modul 2: Grundlagen der empirischen Forschungsmethoden und Statistik	10	4	1 - 3	Klausuren	kumulativ
<i>Aus den Modulen 3 bis 5 müssen zwei gewählt werden</i>					
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	2-4	Klausuren	kumulativ
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	2-4	Klausuren	kumulativ

Modul	CP	SWS	Semes- ter	Studien- leistungen	Prüfungsleistung
Modul 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	2-4	Klausuren	kumulativ
Wahlpflichtbereich II: <i>Aus den Modulen 6 bis 7 ist eines auszuwählen</i>					
Modul 6: Pädagogische Psychologie	12	6	3 - 6	2 LN	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben
Modul 7: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	6	3 - 6	2 LN	Abschluss wird zu Beginn der LV bekannt gegeben

IV. Sozialwissenschaften

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	14	6	1	2 LN + 1 SN	Kumulativ (arithmetisches Mittel)
Modul 1.1	4	2	1	1 LN	Klausur
Modul 1.2	4	2	1	1 SN	–
Modul 1.3	6	2	1	1 LN	Hausarbeit
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	18	6	2 – 3	3 LN	kumulativ
Modul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	20	8	1 – 2	2 LN	kumulativ
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	12	4	3	2 LN	kumulativ
Modul 5: Institution, Organisation, Partizipation	12	4	1 – 2	2 LN	kumulativ
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	12	4	2 – 3	2 LN	kumulativ
Modul 7: Kollektive Identitäten, inter- und transnationale Beziehungen	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)
Modul 8: Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)
Modul 9: Wandel, Transformation, soziale Bewegungen	12	4	4 – 5	2 LN	kumulativ (3x) bzw. MAP (1x)

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Modul 10: Wissenschaftlich-professionelle Erkenntnis und öffentliche Präsentation	12	4	4 - 5	2 LN	kumulativ (3x) <i>bzw.</i> <i>MAP (1x)</i>
Modul 11: Praxis der empirischen Sozialforschung Praktikum Optionaler Bereich Bachelorarbeit und Kolloquium	12 24	4	4 - 5	1 oder 2 LN	kumulativ (3x) <i>bzw.</i> <i>MAP (1x)</i> Mind. 2 LN

V. PNK-Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen*	Prüfungsleistung**
Modul 1: Einf. in Philosophie und Logik	10	4	1-2	SN	Klausur
Modul 2: Theoret. Phil.	10	4	1-2	1 SN	2 LN,
Modul 3: Prakt. Philosophie	10	4	3-4	-1 SN	2 LN,
Modul 8: Theoret. Phil. II	10	4	3-4	1 SN	2 LN,
Modul 10: Phil. des Geistes	10	4	1-2	1 SN	2 LN,
Modul 11: Phil. des Geistes II	10	4	5-6	1 SN	2 LN,
Modul 12: Phil. Erg.-modul	10	4	5-6	1 SN	2 LN,
Modul 14: Praxismodul	10	4	5-6	SN	2 LN, Kumulativ
Modul 15: Forschung & Lehre	10	4	3-4		2 LN,
Praktikum	8		3-6		Praktikumsbericht
Bachelorarbeit und Kolloquium	12		6		B.A.-Arbeit und Kolloquium

** Für die Module, die mit 2 LN à 6 und 4 CP abgeschlossen werden, gilt der 6 CP LN als Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, Kolloquiumsvortrag (M15)). Bei den Modulen, die mit 1 SN und 2 LN à 4 CP abgeschlossen werden, gilt die bessere Note der beiden 4 CP LN als Modulabschlussnote.

PNK-Neurowissenschaften-Kognition

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
N1: Einführung in die Psychologie	12	6	1-2		Kumulativ
N2: Einführung in die Neurowissenschaft.	16	8	1-2		Kumulativ
N3: Kog. Neurobiologie u. Bewusstsein	8	4	3-4		Kumulativ
N4: Theoretische Neurowissenschaft I	10	6	5-6		Kumulativ
N5*: Mathematische Grundlagen	10	6	3-4		Kumulativ
N6:	8	4	4-5		Kumulativ

Modul	CP	SWS	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistung
Kognitive Systeme					
N7: Entwicklungspsychologie	8	4	3-4		Kumulativ
N8: Sozialpsychologie	8	4	3-4		Kumulativ
N9: Persönlichkeitspsychologie	8	4	3-4		Kumulativ

Sportwissenschaft:

Anlage 1: Prüfungsplan

Studienschwerpunkt – Gesundheits- und Rehabilitationssport

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Tei I-PL	Prüfungsleistung
Grundmodule:							
GM 1 Medizinische und leistungs- physiologische Grundlagen	Anatomie und Physiologie	V	8	2	1	1 LN (Klausur 120 Min.) 1 LN	TP1 kumulativ: LN Klausur – (50%) LN (25%)
	Sport- und Leistungs- medizin	S	4	2	2	1 LN	TP2: LN (25%)
Abschluss			12	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2
GM 2: Bewegungs- wissen- schaftliche Grundlagen	Biomechanik	V	2	1	1		Klausur – 120 Mi- nuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Motorik	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 3/1: Sozial- und erziehungs- wissenschaftliche Grundlagen	Sport- pädag- ogik	V	2	1	1		Klausur – 120 Mi- nuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Sport- psychologie	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss(TP 1)			10	4	2		Prüfungsleistung 75%
GM 3/2-G: Gesellschafts- wissenschaftliche Grundlagen	Sportsoziologie /Sport- geschichte	V	2	1	1		Note des LN
		S	3	1	2	1 LN	
Abschluss (TP 2)			5	2	2		1 LN 25%
Abschluss					2		Gewichtetes Mittel aus GM 3/1 und GM 3/2-G
GM 4: Trainings- wissen schaftliche Grundlagen	Trainings- wissenschaft	V	2	1	2		Mündliche Prüfung – 30 Minuten
		S	3	1	3	1 SN	
Abschluss			5	2	3		Prüfungsleistung
GM 5: Körperliche	Koordination/ Sensomotorik	S+ Ü	3	2	4	1 SN	Mündliche Prüfung – 30 Minuten

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Teili-PL	Prüfungsleistung	
Leistungsfähigkeit/ lastbarkeit	Ausdauer	S+ Ü	3	2	4	1 SN		
	Kraft	S+ Ü	3	2	4	1 SN		
	Beweglichkeit	S+ Ü	3	2	4	1 SN		
Abschluss			12	8	4		Prüfungsleistung	
GM 6-G: Sport, Spiel und Bewegung	Individualsportarten	Ü	4	4	1-2	2 Testate	1 LN	Note des LN: Arithmetisches Mittel aus den 5 Testaten
	Mannschafts- und Rückschlag-spiele	Ü	6	6	1-2	3 Testate		
Abschluss			10	10	2		Leistungsnachweis	
Aufbaumodule								
AM 1: Grundlagen der Forschungsmethoden und allgemeine Diagnostik	Grundlagen der For- schungsmethoden	V	4	2	2	1 SN	Note des LN	
	Allgemeine Diagnostik	S+ Ü	4	2	3	1 LN		
Abschluss			8	4	3		Leistungsnachweis	
AM 2: Kommunikation und Verhalten	Kommunikation und Gruppenkonflikte	S+ Ü	4	2	3	WOA 1 LN	kumulativ aus 2 LN	
	Motivation und Verhaltens- modifikation	S+ Ü						
	Psycho- regulative Verfahren	Ü	2	1	4	1 LN		
Abschluss			6	3	4			
AM 3-G: Gesundheits- förderung (GF) und Rehabilita- tion	Gesundheits- wissenschaftliche Grundla- gen	V	4	2	3	1 LN (Klausur 60 Min.)	kumulativ aus 3 LN	
	Spezielle As- pekte der GF und Rehabilita- tion	S	8	2	3	1 LN		
	Betriebliche Gesundheits- förderung (BGF)	S		2	4	1 LN		
Abschluss			12	6	4			

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Teili-PL	Prüfungsleistung
AM 4-G: Erkrankungen und Funktionsstörungen (EFS)	Ausgewählte EFS Innere Organe und Orthopädie/Traumatologie I	V	4	2	3	1 LN (Klausur 60 Min.)	kumulativ aus 2 LN
	Ausgewählte EFS Innere Organe und Orthopädie/Traumatologie II	S	4	2	3	1 LN	
Abschluss			8	4	3		
AM 5-G: Qualitätsmanagement und Evaluation	Evidenzbasierte Interventionen	S	4	2	4	1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Grundlagen des Qualitätsmanagements	S	4	2	5	1 LN	
Abschluss			8	4	5		
AM 6-G: Konzeptualisierung und Realisierung von Gesundheits- und Rehabilitationssport (GRS)	Konzeptualisierung im GRS	S	4	2	4	1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Bewegungstherapie	S+ Ü	4	2	5	LN	
	Gesundheits-sport	S+ Ü	2	2	5	SN	
	Motopädagogik/Mototherapie	S+ Ü	2	2	5	SN	
Abschluss			12	8	5		
AM 7-G: Spezielle Bewegungspraxen	Weitere Bewegungspraxis oder Exkursion	Ü	2	1	5	1 SN	Note des LN
	MTT-Intervention/Diagnostik	S+ Ü	3	2	5	1 LN	
	Bewegen im Wasser	Ü	2	1	6	1 SN	
Abschluss			8	4	6		

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SW S	Semester	Prüfungsvorleistungen/Teil-PL	Prüfungsleistung
AM 8-G: Prävention und Rehabilitation bei ausgewählten Risiken	Rückengesundheit	S	4	2	5	1 LN	kumulativ aus 2 LN
		Ü	2	2	5		
	Kreislaufgesundheit und Stoffwechsel	S	4	2	6	1 LN	
		Ü	2	2	6		
Abschluss			12	8	5-6		
Optionaler Bereich							
Sprachkompetenz Englisch		Ü	8	4	1-2		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen
Ökonomie oder Wahl eines Moduls aus dem Angebot der FGSE		V/S/Ü	(7)	(4)	5		
Beobachtungspraktikum			6				Praktikumsbericht, Einschätzung
Berufsfeldbezogenes Praktikum			12				Praktikumsbericht, Einschätzung
Bachelorseminar/Bachelorarbeit			10	2		1 SN	Note der Gutachten Arithmetisches Mittel

Anlage 2: Prüfungsplan

Studienschwerpunkt – Freizeit- und Leistungssport/Psychologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen/Teil-PL	Prüfungsleistung
Grundmodule:							
GM 1 Medizinische und leistungsphysiologische Grundlagen	Anatomie und Physiologie	V	4	2	1	1 LN (Klausur 120 Min.)	TP 1: LN Klausur – (75%)
	Sport- und Leistungsmedizin	S	4	2	2	1 LN	TP 2: LN (25%)
Abschluss			8	4	1-2		Gewichtetes Mittel aus TP1 und TP2

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen /Teil-PL	Prüfungsleistung
GM 2: Bewegungswissenschaftliche Grundlagen	Sportbiomechanik	V	2	1	1		Klausur - 120 Minuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Sportmotorik	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 3/1: Sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Sportpädagogik	V	2	1	1		Klausur - 120 Minuten
		S	3	1	1	1 SN	
	Sportpsychologie	V	2	1	2		
		S	3	1	2	1 SN	
Abschluss			10	4	2		Prüfungsleistung
GM 4: Trainingswissenschaftliche Grundlagen	Trainingswissenschaft	V	2	1	2		Mündliche Prüfung - 30 Minuten
		S	3	1	3	1 SN	
Abschluss			5	2	3		Prüfungsleistung
GM 5: Körperliche Fitness/Leistungsfähigkeit	Koordinati- on/ Senso- motorik	S+ Ü	3	2	4	1 SN	Mündliche Prüfung - 30 Minuten
	Ausdauer	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
	Kraft	S+ Ü	3	2	4	1 SN	
Abschluss			9	6	4		Prüfungsleistung
GM 6-L: Grundlagen	Theorie der Sportarten	V	3	2	1	1 LN	kumulativ aus 2 LN:

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen /Teil-PL	Prüfungsleistung
ausgewählter Sportarten	Individualsportarten	Ü	4	4	1-3	2 Testate	1 LN: Arithmetisches Mittel aus den 5 Testaten
	Mannschafts- und Rückschlagspiel	Ü	4	4	1-2	2 Testate	
	Wasser- und Wintersport	Ü	1	1	2	1 Testat	
Abschluss			12	11	3		Arithmetisches Mittel

Aufbaumodule:

AM 1: Grundlagen der Forschungsmethoden und allgemeine Diagnostik	Grundlagen der Forschungsmethoden	V	4	2	2	1 SN	1 LN + 10 Probandenstunden
	Allgemeine Diagnostik	S+ Ü	6	2	3	1 LN	
Abschluss			10	4	2-3		Leistungsnachweis
AM 2: Kommunikation und Verhalten	Kommunikation u. Gruppenkonflikte	S+ Ü	4	2	3	WOA 1 LN	kumulativ aus 2 LN
	Motivation und Verhaltensmodifikation	S+ Ü					
	Psycho-regulative Verfahren	Ü	2	1	4	1 LN	
Abschluss			6	3	3-4		

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen /Teil-PL	Prüfungsleistung
AM 3-L: Grundlagen der Ökonomie	Grundlagen der Ökonomie	V/S	6	2	3-4		nach Maßgabe der FMB
Abschluss			6	4	3-4		Leistungsnachweis
AM 4-L: Großes Spezialfach	Praxis und Didaktik	S+ Ü	6	5	4	1 LN	kumulativ aus 3 LN, sportpraktischer Prüfung, mündlicher Prüfung - 45 Minuten
	Trainings- und Leistungssteuerung	S	4	2	5	1 LN	
	Theorie und spezielle Praxis	S+ Ü	4	3	5	1 LN	
Abschluss			14	10	4-5		
Module Psychologie							
M 1: Grundlagen der Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	2	1	1 LN (Klausur)	kumulativ aus erworbenen LN (PF, WOA)
	Allgemeine Psychologie I	V	6	3	1-2	Klausuren	
	Allgemeine Psychologie II	V			3-4	Klausuren	
	Biologische Psychologie	V			1	Klausuren	
Abschluss					8	5	1-4
M 3: Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	4	2	3	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen
	Entwicklungspsychologie	V	4	1	4	1 LN (Klausur)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen /Teil-PL	Prüfungsleistung
	ologie II						
Abschluss			8	4	3-4		
M4: Sozialpsychologie	Sozialpsychologie I	V	4	2	1	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen
	Sozialpsychologie II	V	2	1	2	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	2	1	2	siehe Modulhandbuch	
Abschluss			8	4	1-2		
M 5: Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie I	V	4	2	3	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 2 LN aus den Vorlesungen
	Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie II	V	2	1	4	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	2	1	4	siehe Modulhandbuch	
Abschluss			8	4	3-4		
1 Modul aus M 6 oder M 7							
M 6: Pädagogische Psychologie (WOA)	Pädagogische Psychologie I	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 3 LN aus den Vorlesungen
	Pädagogische Psychologie II	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	4	2	6	1 LN	
Abschluss			12	6	5-6		

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	CP	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen /Teil-PL	Prüfungsleistung
M 7: Arbeits- und Organisations-Psychologie (WOA)	AO-Psychologie I	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	kumulativ aus 3 LN aus den Vorlesungen
	AO-Psychologie II	V	4	2	5	1 LN (Klausur)	
	Seminar	S	4	2	6	1 LN	
Abschluss			12	6	5-6		
Optionalen Bereich							
Sprachkompetenz Englisch		Ü	8	4	1-2		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen
Wahl eines Moduls aus dem Angebot der FHW		V/ Ü/S	(1 0)	(6)	5		Nach Maßgabe der Modulverantwortlichen
Berufsfeldbezogenes Praktikum als Trainer und Übungsleiter			6				Praktikumsbericht, Einschätzung
Berufsfeldbezogenes Praktikum			12				Praktikumsbericht, Einschätzung
Bachelorarbeit			10	2			Note der Gutachten Arithmetisches Mittel

VII. Sport und Technik

Modul	Lehrveranstaltungen	Art	C	SWS	Semester	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung
Maschinenbau							
Technische Mechanik I, II		4V , 4Ü , 1P	12	9	1./2.	SN	K120
Konstruktionselemente I		2V , 2Ü	5	4	3.	SN	K120
Konstruktionselemente II		2V , 2Ü	5	4	4.		K120
Elektrotechnik							
Allgemeine Elektrotechnik		2V , 1Ü 2V , 1P	8	6	3. 4.	SN	K120
Messtechnik/ Sensorik		3V ,1 Ü 1P	4 2	4 4	4. 5.	SN	K120
Informatik							
Grundlagen der Informatik für Ingenieure		3V , 2Ü	7	5	1. (2V) 2. (1V)	SN	K120
Datenmanagement		2V , 2Ü	5	4	5.		K90
Mathematik							
Mathematik I für Ingenieure		4V 2Ü	8	6	1.		K120
Mathematik II für Ingenieure Teil I		3V , 3Ü	7	6	2.		K180

Teil2		2V , 1Ü	4	3	3.		
Physik							
Physik I , II		2V , 2Ü 2V , 2P	5 5	4 4	1. 2.	SN	K180
Wahlmodul Ingenieurwissen-schaften			7			Entspr. der jeweiligen Modulbe-schrei-bung	Entspr. der je- weiligen Modulbe- schrei- bung
GM1 Medizinische und leis- tungsphysiologische Grundlagen	Anatomie und Physi- ologie	2V	4	2	1.	1LN (K2)	TP1: K2 (75%)
	Sport-und Leis- tungsmedi zin	2S	4	2	2.	1LN	TP2: LN (25%)
Abschluss			8	4	1-2		Gewich- tetes Mit- tel aus TP1 und TP2
GM2 Bewegungswissen- schaftliche Grundla- gen	Sportbio- me- chanik	1V	2	1	1.		K120 oder M45
		1S	3	1	1.	SN	
	Sportmo- torik	1V	2	1	2.		
		1S	3	1	2.	SN	
Abschluss			10	4			PL
Modul	Lehrveran- staltungen	Art	C	SWS	Semes- ter	Studi- en- leis- tungen	Prü- fungsart
GM3-SPTE Sozial- und erzie-	Sportpä- dagogik	1V	2	1	3./4.		K120

hungswissenschaftliche Grundlagen	Sportpsychologie	1V	2	1	3./4.		
	Sportsoziologie/-geschichte	1V	2	1	3./4.		
Abschluss			6	3			PL
GM4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen		1V	2	1	2.		K90 oder M30
		1S	3	1	3.	SN	
Abschluss			5	2			PL
GM6-I-SPTE Theorie und Praxis der Sportarten I	Theorie der Sportarten	2V	3	2	3.	1LN	Kumulativ (3/7(Theorie) + 4/7(Praxis))
	Individualsport	2Ü	2	2	3.		
	Mannschaftsspiel	2Ü	2	2	4.		
Abschluss			7	6			PL
GM6-II-SPTE Theorie und Praxis der Sportarten II	Wasser- und Wintersport	2Ü	2	2	4./5.	1 LN (Bewertung kumulativ aus den 6 Einzelsportarten)	1 LN
	Individualsport	2Ü	2	2	4.		
	Rückschlagspiel	2Ü	2	2	5.		
	2 Sportarten nach Wahl	4Ü	4	4	4./5.		
Abschluss			10	10			PL
AM1-SPTE Grundlagen der Forschungsmethoden und Statistik		2V	4	2	4.	SN	1 LN + 10 Probandenstunden
		2S	4	2	5.	1 LN	
Abschluss			8	4			PL
AM2-SPTE Grundlagen der messtechnisch orientierten Leistungsdiagnostik		1V ; 1S	4	2	4.	1 LN	1 LN

AM3-SPTE Sportgerätetechnik		1V	2	1	5.	SN	K120
		1S	2	1	5.	SN	
		1Ü	1	1	5.	SN	
AM4-L-SPTE Trainings- und Leistungssteuerung		2S	4	2	5.	SN	K120 oder M45
AM5-SPTE Sportinformatik		1V	2	1	5.	SN	K120
		1S	2	1	5.	SN	
		1Ü	1	1	5.	SN	
AM6-SPTE Projektarbeit		1S, 1Ü	4	2	5.	1 LN	1 LN
Praktikum			5	2			
Bachelorseminar			3	2			
Bachelorarbeit			12	2			

Legende zum Prüfungsplan:

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

GM = Grundmodul

AM = Aufbaumodul

L = vgl. Regelstudienplan B.A. Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Freizeit- und Leistungssport

SPTE = Sport und Technik

LN = Leistungsnachweis

SN = Studiennachweis (entsprechend der Modulbeschreibung)

TP = Teilprüfung

K1 = Klausur über 60 min

K1.5 = Klausur über 90 min

K2 = Klausur über 120 min

K3 = Klausur über 180 min

M30 = mündliche Prüfung 30 min

M45 = mündliche Prüfung 45

Bachelor-Studiengang Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation

Modul	Credit Points	SWS	Empf. Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
Modul 1: Medien und Pädagogik	10	4	1-3	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 2: Mediennutzung und Mediensozialisation	10	4	1-2	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 3: Einführung in die Informatik – Grundlagen, Algorithmen und Datenstrukturen	10	8	1	LN gem. § 9 Abs. 3	Mind. 1 LN gem. § 9 Abs. 2
Modul 4: Einführung in die Informatik – Computerorganisation/Angewandte Informatik	10	8	2	LN gem. § 9 Abs. 3	Mind. 1 LN gem. § 9 Abs. 2
Modul 5: Arbeits- und Handlungsfelder der Medienbildung	10	4	1-3	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 6: Medien in Lernprozessen	10	4	1-2	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 7: Mediengeschichte	10	4	1 & 4	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 8: Medien – Bildung – Biografie	10	4	2-4	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 9: Zielgruppenorientierte Medienarbeit	10	4	2-4	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 10: Medien und Gruppenphänomene	10	4	4-5	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 11: Didaktik – Vermittlung – Evaluation	10	2-4	5-6	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und eigene Vermittlungstätigk.
Wahlpflichtbereich I: Eines der folgenden drei Module ist nachzuweisen	10	4-8	4-5	LN gem. § 9 Abs. 3	1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2 1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2 1 LN und 1-2 SN gem. § 9 Abs. 2
Modul 12: Computerspiele als kulturelles Phänomen	(10)	(4)	(4-5)		
Modul 13: Internetarbeit	(10)	(4)	(4-5)		
Modul 14: Einführung in Computergraphik und Interaktive Systeme	(10)	(8)	(4-5)		
Wahlpflichtbereich II: Eines der folgenden drei Module ist nachzuweisen	10	2-6	5-6	LN gem. § 9 Abs. 3	mind. 1 LN gem. § 9 Abs. 2 mind. 1 LN gem. § 9 Abs. 2 mind. 1 LN gem. § 9 Abs. 2
Modul 15: Projektarbeit mit Computerspielen	(10)	(2)	(5-6)		
Modul 16: Video und Film im Kontext neuer Informationstechnologien	(10)	(2)	(5-6)		
Modul 17: Visualisierung	(10)	(6)	(5-6)		
Wahlpflichtbereich III: Ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich I oder II ist nachzuweisen	10	2-8	5-6	LN gem. § 9 Abs. 3	
BA-Kolloquium	4	2	6		Präsentation
Praktikum	20	1	3		Präsentation, Praktikumsbericht
Bachelorarbeit	12		6	Bachelorarbeit	
Verteidigung Bachelorarbeit	4		6	Verteidigung	
Summe	180	61-77			

Legende:

LN: Leistungsnachweis

SN: Studiennachweis(e)

Anlage 3... :

ERKLÄRUNG des Studierenden

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____
Matrikel-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit _____, selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art übernommen wurden, einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Magdeburg, den _____

Unterschrift"